

weitergehender, den Betrag von 2000 Fr. oder sogar 4000 Fr. vielleicht übersteigender Ansprüche vorzubehalten erklärt, und es sind ihm diese eventuellen Ansprüche auch durch das angefochtene Urteil „vorbehalten“ worden. Allein bei diesem „Vorbehalt“ handelte es sich nicht etwa um einen „Rektifikationsvorbehalt“ im Sinne des Art. 8 F. G., durch welchen in Bezug auf einen vom Kläger geltend gemachten, aber im Zeitpunkt der Urteilsausfällung noch nicht mit Sicherheit feststellbaren Anspruch die Verjährung hätte unterbrochen werden können, wie dies Art. 13 leg. cit. vor- sieht, sondern es bezog sich der „Vorbehalt“ im Gegenteil auf einen solchen Anspruch, von dessen Geltendmachung der Kläger vorderhand Umgang nehmen wollte. Dem „Vorbehalt“ der „weiteren Forderungsansprüche“ kommt daher im Sinne sowohl der Klage als auch des angefochtenen Urteils keine andere rechtliche Bedeutung zu, als diejenige einer Feststellung, daß der Kläger durch die sofortige Einklagung der 445 Fr. auf die spätere Geltendmachung allfälliger weiterer Ansprüche nicht verzichtet habe.

Lag danach von Anfang an kein weitergehender Anspruch im Streite, als eben derjenige auf Bezahlung von 445 Fr. abzüglich der anerkannten zirka 300 Fr., und ist auch nicht etwa durch das obergerichtliche oder durch das bezirksgerichtliche Urteil dem Kläger (sei es auch nur in Form einer Unterbrechung der Verjährung) etwas mehreres zugesprochen worden, so beträgt der für die Frage nach der Zulässigkeit der Berufung maßgebende Streitwert nicht mehr als die Differenz zwischen jenen 445 Fr. und der vom Beklagten vor der letzten kantonalen Instanz anerkannten Summe von 317 Fr. 30 Cts., also 127 Fr. 70 Cts.

Auf die vorliegende Berufung kann somit mangels des gesetzlichen Streitwertes nicht eingetreten werden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

76. Urteil der II. Zivilabteilung vom 11. Juni 1913  
in Sachen **Kämpfer und Genossen** (für sich und als Geschäftsführer einer größeren Anzahl von Mitgliedern des Vereines schweizerischer Lokomotivheizer in Zürich), Kl. u. Ber.-Kl.,  
gegen

1. Verein schweizerischer Lokomotivheizer in Zürich,
2. Schweiz. Lokomotivpersonalverband, Bekl. u. Ber.-Bekl.,  
mit Hauptintervention des  
Vereines schweizerischer Lokomotivheizer in Olten.

*Übergangsrecht. Art. 75 ZGB fällt nicht unter Art. 2 SchIT. Verhältnis des ersterwähnten Artikels zu Art. 20 OR neuer Fassung.*

A. — Die Kläger waren Mitglieder des „Vereines schweizerischer Lokomotivheizer“ in Zürich. Im September 1911 wurde in einer Urabstimmung dieses Vereines entgegen den Stimmen der Kläger eine „Statutenrevision“ mit „Namensänderung“ gutgeheißen, wonach der Verein nunmehr „Schweizerischer Lokomotivpersonalverband“ heißen und dem neuen Verein ohne weiteres alle Mitglieder des bisherigen „Vereines schweizerischer Lokomotivheizer“ angehören sollten. Zugleich wurde auch der Zweck des Vereines anders umschrieben. Ferner wurde bestimmt: „Mit Inkrafttreten dieser Statuten geht das gesamte Kassenvermögen, Inventarbestiz, Archivbestand, die anhängigen Geschäfte, Rechtsschutzfälle und bestehende Verträge des B. S. L. H. an den S. L. P. B. über.“

Die Kläger, sowie der seither gegründete B. S. L. H. in Olten (der Hauptinterventient), erblickten in diesen Beschlüssen eine eigentliche Neugründung unter Auflösung des alten Vereines, die Beklagten dagegen nur eine Statutenrevision mit Namensänderung.

B. — Durch Urteil vom 3. April 1913 hat die II. Appellationskammer des zürcherischen Obergerichtes über die Streitfragen

a) der Kläger:

„I. Sind die Beschlüsse der in dem gemeinsamen Rundschreiben des B. S. L. H. und des S. L. P. B. vom 30. September 1911 kundgetanen Urabstimmung des B. S. L. H. betreffend „Statuten-

„änderung“ soweit sie den Übertritt der Mitglieder des V. S. L. H. in den S. L. P. B. und das Rechtsnachfolgeverhältnis des S. L. P. B. zum V. S. L. H. (als insbesondere §§ 1, 9, 50, 51 und 53 der Statuten des Vereins Schweiz. Lokomotivheizer) betreffen, für ungültig zu erklären?

„II. Ist festzustellen:

„1. daß der Schweiz. Lokomotivpersonalverband nicht Rechtsnachfolger des Vereins Schweiz. Lokomotivheizer geworden ist?

„2. daß die wahre Fortsetzung des Vereins Schweiz. Lokomotivheizer bei den nicht in den S. L. P. B. übertretenden Mitgliedern (den Klägern und ihren Gesinnungsgenossen) liege?

„III. Sind die beklagten Vereine verpflichtet, das vorhandene Vereinsvermögen im Sinne des § 33 der Statuten des V. S. L. H. zu hinterlegen?“

b) des Hauptintervenienten:

„Ist das zwischen Kämpfer und Mitbeteiligten und den Beklagten streitige Vereinsvermögen berechnet auf 1. Oktober 1911 an den Verein Schweiz. Lokomotivheizer Sitz in Olten auszugeben?“ —

erkannt:

„1. Die von den Klägern und dem Hauptintervenienten eingereichten Klagen werden abgewiesen.

„2. Die vom Audienzrichter des Bezirksgerichts Zürich durch Verfügung vom 17. November 1911 über das bei der Zürcher Kantonalbank in Zürich liegende Vermögen des Schweiz. Lokomotivpersonalverbandes und des Vereins Schweiz. Lokomotivheizer verhängte Sperre wird aufgehoben.

„3. (Festsetzung der Kosten.)“ . . . . .

Dieses Urteil beruht ausschließlich auf der Anwendung von Bestimmungen des bisherigen kantonalen Rechtes über die „privatrechtlichen Korporationen und Genossenschaften“.

C. — Gegen dieses Urteil haben die Kläger am 13. Mai 1913 die Berufung an das Bundesgericht zu ergreifen erklärt, mit den Anträgen:

„1. Gutheißung der Streitfragen I und II 1—2 und der Hauptinterventionklage,

„2. eventuell, es seien in teilweiser Gutheißung von Streit-

„frage II 1 und 2 sowohl der V. S. L. H. in Olten, als auch der S. L. P. B. in Zürich als Rechtsnachfolger des alten V. S. L. H. in Zürich zu erklären und demgemäß sei die Hauptinterventionklage teilweise gutzuheißen, indem durch das Gericht grundsätzlich festgestellt wird, daß die beklagten Vereine der Hauptinterventionklägerin aus dem alten Vereinsvermögen denjenigen Teilbetrag auszubehalten haben, der bei einer Vergleichung der Einzahlungen der Mitglieder der beiden neuen Organisationen in die alte Organisationsklasse auf die Hauptinterventionklägerin bzw. ihre Mitglieder entfällt;

„3. ganz eventuell Gutheißung der Streitfrage III.“

Zur Begründung der formellen Zulässigkeit der Berufung machen die Kläger geltend, es hätte die Streitsache von der Vorinstanz nach eidgenössischem Recht (Art. 74 und 75 ZGB, eventuell Art. 16 und 17 OR alter Fassung, bzw. 18 und 20 OR neuer Fassung) entschieden werden sollen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Da das zürcherische Obergericht die vorliegende Streitsache unter ausschließlicher Anwendung kantonalen Rechtes beurteilt hat, könnte nach Art. 56 OG auf die Berufung nur dann eingetreten werden, wenn sich ergeben würde, daß die Sache nach eidgenössischem Rechte zu entscheiden gewesen wäre. Dies ist indessen nicht der Fall.

Als Verein zu vorwiegend idealen Zwecken unterstand der Verein Schweiz. Lokomotivheizer bis zum Inkrafttreten des ZGB, unter Vorbehalt der Art. 716 bis 719 OR alter Fassung, ausschließlich dem kantonalen Rechte, so daß also auch für eine Anwendung der von den Klägern eventuell angerufenen Art. 16 und 17 aOR kein Raum blieb (im Gegensatz zum Versicherungsvertrag, auf dessen Analogie die Kläger hinweisen und für den nach Art. 896 aOR allerdings die allgemeinen Bestimmungen des OR galten, soweit keine besondern Bestimmungen des kantonalen Rechtes vorhanden waren). Da nun die angeführten Art. 716 bis 719 OR alter Fassung über die im vorliegenden Falle streitige Frage nichts enthielten, hätte dieser Prozeß, der die Aufhebung von Beschlüssen betrifft, die noch im Jahre 1911 ergangen sind, nur dann nach eidgenössischem Rechte entschieden werden können, wenn es sich dabei

um die Anwendung einer derjenigen Bestimmungen des ZGB gehandelt hätte, welche im Sinne des Art. 2 Schl. „um der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit willen“ aufgestellt sind.

Als solche Bestimmungen bezeichnen die Kläger die von ihnen vor Bundesgericht angerufenen Art. 74 und 75 ZGB, sowie 18 und 20 OR neuer Fassung. Allein, was zunächst den Art. 75 ZGB betrifft, so weist schon die Befristung des darin gewährten Aufsechtungsrechtes darauf hin, daß er nicht „um der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit willen“, sondern im Interesse der überstimmten Mitglieder aufgestellt ist (vergl. in diesem Sinne auch den Randtitel „Schutz der Mitgliedschaft“). Anders würde es sich vielleicht mit Art. 74 verhalten, wenn dieser Artikel hier wirklich in Frage käme, d. h. wenn die Kläger daraus das Recht ableiten würden, aus dem Verein auszutreten; denn die Ausübung dieses Rechtes ist in Art. 74 — sofern den überstimmten Mitgliedern überhaupt ein unbedingtes, sofortiges Austrittsrecht zusteht und die Sanktion des Art. 74 nicht etwa in Art. 75 liegt (wie Egger in Anm. 3 zu Art. 74 annimmt) — an keine bestimmte Frist geknüpft. Allein im vorliegenden Falle handelte es sich nicht um den Austritt der Kläger aus dem Verein, sondern um die Ungültigerklärung der ergangenen Vereinsbeschlüsse. Hierfür aber galt nach dem Gesagten, weil die angefochtenen Beschlüsse aus dem Jahre 1911 datieren und weil Art. 75 ZGB nicht um der „öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit“ willen aufgestellt ist, noch das alte, kantonale Recht.

Was sodann den Art. 18 OR neuer Fassung betrifft, so besteht dessen Bedeutung für den vorliegenden Fall nach den eigenen Ausführungen der Berufungskläger lediglich darin, daß er eine, die Aufsechtung nach Art. 75 ZGB erleichternde rechtliche Qualifikation der in Frage stehenden Vereinsbeschlüsse gestatten soll. Sobald aber Art. 75 ZGB schon aus Gründen des intertemporalen Rechts auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar ist, wird die Frage, ob jene rechtliche Qualifikation der Vereinsbeschlüsse richtig sei, gegenstandslos.

Art. 20 OR endlich kommt hier — selbst wenn er entgegen seinem Wortlaut nicht nur auf die „Verträge“, sondern auch auf andere Willensäußerungen anwendbar sein sollte — jedenfalls

deshalb nicht in Betracht, weil in Bezug auf die Aufsechtung von Vereinsbeschlüssen die spezielle Regel des Art. 75 ZGB gilt.

Die vorliegende Streitsache war somit in der Tat ausschließlich nach dem bisherigen kantonalen Recht zu beurteilen, und zwar ganz abgesehen davon, daß nicht nur die dem Prozesse zu Grunde liegenden Tatsachen aus der Zeit vor dem 1. Januar 1912 datieren, sondern auch die Rechtshängigkeit noch im Jahre 1911 eingetreten ist. Es braucht daher der Einfluß der Rechtshängigkeit auf die Frage des anwendbaren Rechts hier nicht erörtert zu werden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

#### 77. Urteil der II. Zivilabteilung vom 17. Juni 1913

in Sachen Goll, Kl. u. Ber.-Kl., gegen

M. S. Bugarik A.-G. und Genossen, Bekl. u. Ber.-Bekl.

*Begriff des Haupturteils. Ein solches liegt vor, wenn eine betriebsrechtliche Widerspruchsklage « von der Hand gewiesen » wird, weil der gepfändete und vom Kläger beanspruchte « Erbanteil » gar nicht existiere, da die Erbteilung bereits durchgeführt sei. — Gutheißung der Berufung des Klägers und Rückweisung der Sache an den kantonalen Richter, weil unter dem gepfändeten und vindizierten « Erbanteil » in Wirklichkeit konkrete Vermögensobjekte verstanden waren.*

A. — Dem Vater des im Jahre 1904 geborenen Klägers, Dr. Friedrich Goll, war am 26. April 1904 aus der Erbschaft des am 12. November 1903 gestorbenen Prof. Goll-Cellier, seines Oheims, das Miteigentum zu  $\frac{1}{4}$  an einer Anzahl in der Verwaltung der Schweiz. Kreditanstalt befindlicher, mit einem Nutzungsrecht der Witwe des Prof. Goll behafteter Wertpapiere und Guthaben im Betrage von zirka 68,000 Fr. zugeteilt worden.

Am 13. September 1912 pfändete das Betreibungsamt Zürich I